

Mandanteninformation

www.UNTERNEHMENSREGISTER.de

- Elektronische Register machen Vieles einfacher -

Zum 1. Januar 2007 werden Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Mit der geplanten Zielsetzung des Bürokratieabbaus und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland geht gleichzeitig auch eine wesentliche Verschärfung der Offenlegungspflichten von Jahresabschlüssen einher.

Zum 01. Januar 2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft getreten.

Unter der neu eingerichtete Internetadresse www.unternehmensregister.de wird ein zentrales Unternehmensregister geschaffen, das die Einsicht in alle wesentlichen, publikationspflichtigen Daten online ermöglicht.

Zurzeit sind in Deutschland rund 1,2 Mio. Unternehmen kraft ihrer Rechtsform zur Offenlegung verpflichtet. Betroffen sind die Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) sowie die gleichgestellten Personengesellschaften (GmbH & Co. KG). Nach Schätzungen ist davon auszugehen, dass mindestens drei Viertel dieser Unternehmen ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommen.

Die Rechtslage bis Ende 2006 sieht für eine unterlassene Offenlegung der publikationspflichtigen Informationen ein Ordnungsgeld von 2.500 € bis 25.000 € vor. Die falsche

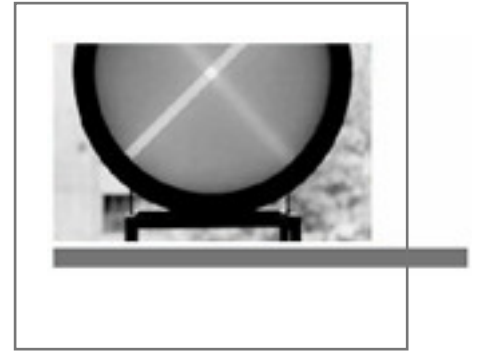
oder unvollständige Offenlegung konnte bis 2006 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Beide Sanktionen waren bisher antragsgebunden. Das bedeutet, dass eine Sanktionierung nur dann vorgenommen wurde, wenn dies ein (beliebiger) Dritter beantragte. Dies ist i.d.R. nicht der Fall gewesen.

Dieses Verfahren hat sich zum 01. Januar 2007 mit der Einführung der elektronischen Register grundlegend geändert.

Durch den neu eingefügten § 334 Abs. 1a Nr. 1 und 2 HGB wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt. Das bedeutet, dass sowohl der unterlassenen als auch der unrichtigen Offenlegung nunmehr von Amts wegen nachgegangen wird. Der bisher notwendige Antrag eines Dritten für die Sanktionierung ist nicht mehr erforderlich.

Es stellt sich die Frage, wie Unternehmen, die der Öffentlichkeit einen möglichst kontrollierten Einblick in ihre wirtschaftliche Situation gewähren möchten, nun reagieren sollten.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Ein einfacher Weg ist die Prüfung, welche Informationen überhaupt offenlegungspflichtig sind. Die Offenlegungspflicht betrifft nicht den gesamten Jahresabschluss nebst aller Erläuterungen. Hier sind zunächst die größenabhängigen Erleichterungen für die Offenlegung von mittelgroßen und kleinen Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) sowie für die gleichgestellte GmbH & Co. KG zu nennen.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften dürfen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung in verkürzter Form offen legen.

Kleine Kapitalgesellschaften müssen die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anhang gemachten Informationen zur Gewinn- und Verlustrechnung nicht veröffentlichen.

Ferner ist zu prüfen, ob Schutzklauseln bei der Offenlegung angewendet werden können. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Klauseln, die Persönlichkeitsrechte von Organmitgliedern wahren sollen; so beispielsweise die Angabe der Gesamtbezüge der Organe, wenn hierdurch ein Rückschluss auf die individuellen Bezüge einzelner Personen ermöglicht wird. Die Anwendung solcher Schutzklauseln kann im Rahmen der Offenlegung unabhängig von der Vorgehensweise im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Sind die genannten Lösungen nicht zielführend, ist zu überlegen, welche alternativen Handlungsoptionen angestrebt werden sollten. Dies ist stets sorgfältig abzuwägen und auf den konkreten Einzelfall abzustimmen.

Wir unterstützen Sie gerne dabei, die für Ihr Unternehmen richtige Strategie zu entwickeln.

Ihre Ansprechpartner in unserem Haus sind:

- Herr Dipl.-Bw. WP/StB Rolf Breuer
- Herr Dipl.-Kfm. WP/StB Dirc Fröschen
- Herr Dipl.-Kfm. StB Irg Müller

Weiterführende Informationen:

- www.unternehmensregister.de
- Gesetzestext EHUG

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Kasernenstraße 22
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.